

Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Stand Dezember 2025

1. GELTUNGSBEREICH

In der Geschäftsordnung wird die Tätigkeit der Gesundheitsplattform geregelt, soweit dies nicht bereits im NÖGUS-G 2006 erfolgt ist.

2. ZUSAMMENSETZUNG UND VORSITZ

- 2.1. In der Gesundheitsplattform sind die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 NÖGUS-Gesetz 2006 vertreten.
- 2.2. Die Mitglieder können sich gemäß § 6 Abs. 2 NÖGUS-G 2006 vertreten lassen. Ein Mitglied kann durch ein entsendetes Ersatzmitglied gemäß § 6 Abs. 3 NÖGUS-Gesetz 2006 oder jedes von ihm schriftlich bevollmächtigte Mitglied vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.
- 2.3. Den Vorsitz führt das für die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des NÖGUS zuständige Mitglied der Landesregierung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn oder sie der Vorsitzende des NÖ Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse gem. Vertretung § 6 Abs. 5 NÖGUS-Gesetz 2006.
- 2.4. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der Gesundheitsplattform erfolgt ehrenamtlich; eventuell damit verbundene Aufwände trägt der jeweils entsendende Rechtsträger.

3. TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- 3.1. Genehmigung der Tagesordnung
- 3.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Gesundheitsplattform
- 3.3. Bericht der Geschäftsführung des NÖGUS
- 3.4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte oder Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten gemäß Punkt 6.1

- 3.5. Weitere Tagesordnungspunkte, die über Beschluss der Gesundheitsplattform am Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden
- 3.6. Jeder Tagesordnungspunkt besteht aus einem bzw. mehreren Anträgen und der bzw. den entsprechenden Begründung(en) inklusive des anzuwendenden Beschlussquorums gemäß § 6 Abs. 7 NÖGUS-G 2006

4. EINLADUNG ZUR GESUNDHEITSPLATTFORM

- 4.1. Die Einberufung der Gesundheitsplattform hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gesundheitsplattform nach Anhörung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des NÖGUS zu erfolgen. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 4.2. Die Einladung hat unter Anschluss der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen grundsätzlich 10 Arbeitstage vor der Sitzung mittels elektronischer Zustellung an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu erfolgen. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage.
- 4.3. Eine Sitzung der Gesundheitsplattform kann auch
 - auf Antrag des Ständigen Ausschusses oder
 - auf gemeinsamen Antrag aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungsträger (§ 6 Abs. 1 Z 2 NÖGUS-G 2006) oder
 - auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest sechs Mitgliedern der Gesundheitsplattform

beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einberufen werden. In den genannten Fällen hat die Gesundheitsplattform innerhalb von vier Wochen nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung stattzufinden.

- 4.4. Die Landes-Zielsteuerungskordinatoren bzw. -kordinatorinnen sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesundheitsplattform (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- 4.5. Die Mitglieder der Gesundheitsplattform können ständige Experten/Expertinnen zur Beratung und Unterstützung nominieren, welche zu den Sitzungen der Gesundheitsplattform eingeladen werden. Zusätzlich können im Anlassfall die zuständigen Mitarbeiter/-innen des NÖGUS, die jeweils zuständigen Mitarbeiter/-innen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger sowie weitere Experten/Expertinnen beigezogen werden. Alle vorgenannten Personen haben kein Stimmrecht.

5. SITZUNGSABLAUF

- 5.1. Die Sitzung wird vom oder von der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall wird der oder die Vorsitzende von dem amtierenden Vorsitzenden/der amtierenden Vorsitzenden des nö. Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vertreten.
- 5.2. Die Redezeit pro Wortmeldung kann von dem oder der Vorsitzenden beschränkt werden, allerdings nicht unter ein Limit von fünf Minuten.
- 5.3. Bei Tagesordnungspunkten, die einen Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin persönlich betreffen, ist dieser oder diese sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen.
- 5.4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.5. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners oder einer Rednerin gestellt werden und ist vom oder von der Vorsitzenden so- fort zur Abstimmung zu bringen.

6. ANTRÄGE

- 6.1. Anträge, die von Mitgliedern der Gesundheitsplattform unter Anschluss geeigneter Unterlagen spätestens 8 Arbeitstage (Datum des Poststempels, Fax oder E-Mail) vor der Sitzung bei der Geschäftsführung gestellt wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Anträge einschließlich eingelangter Unterlagen sind den Mitgliedern der Gesundheitsplattform unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 6.2. Punkte, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Gesundheitsplattform ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied der Gesundheitsplattform einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Sitzung schriftlich, mit einer Begründung versehen, eingebracht werden. Die Mehrheitserfordernisse für die Zustimmung richten sich nach denselben Mehrheitserfordernissen, welche für den Beschluss inhaltlich zur Anwendung kommen.

7. BESCHLÜSSE

- 7.1. Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, anwesend ist oder diese ein anwesendes Mitglied bevollmächtigt haben und der/die amtierende Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung der/die amtierende Vorsitzende des nö. Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse anwesend ist. Dabei gilt § 8 Abs. 6 NÖGUS-Gesetz 2006 sinngemäß.

- 7.2. Wurde von einer Entsendung kein Gebrauch gemacht, so bleiben nicht entsendete Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- 7.3. Zuerst ist über Gegenanträge des jeweiligen Tagesordnungspunktes abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema gelangt jeweils der weitest gehende zuerst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Der oder die Vorsitzende bestimmt, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- 7.4. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Das Stimmrecht geht im Vertretungsfall auf das Ersatzmitglied bzw. das bevollmächtigte Mitglied über.
- 7.5. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen.
- 7.6. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende im Umlaufverfahren an Stelle der kollegialen Beschlussfassung eine schriftliche Abstimmung durchführen (Umlaufbeschluss).
- 7.7. Die Anträge werden den Mitgliedern elektronisch übermittelt.
- 7.8. Gegenstand eines Umlaufbeschlusses können nur Angelegenheiten sein, die vor Befassung der Gesundheitsplattform
 - a) in einer Sitzung oder mittels Umlaufbeschluss des Ständigen Ausschusses oder
 - b) von den gesetzlichen Krankenversicherungsträger einvernehmlich behandelt worden sind.
- 7.9. Die Mitglieder der Gesundheitsplattform haben spätestens 10 Arbeitstage nach Zustellung der Aufforderung ihre Stimme bei der Geschäftsführung schriftlich oder per E-mail abzugeben, wobei das Dokument die eigenhändige Unterschrift aufweisen muss. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung des NÖGUS diese Frist angemessen verkürzen. Stimmen, die innerhalb dieses Zeitraums nicht einlangen, bleiben außer Betracht.
- 7.10. In der nächsten Sitzung ist über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu berichten.
- 7.11. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren und ohne unnötigen Aufschub der Bundes-Zielsteuerungskommission zu melden.
- 7.12. Projekte und Maßnahmen des Folgejahres sind soweit möglich bereits mit dem jeweiligen Voranschlag in der Gesundheitsplattform zu beschließen. Sie bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch die Gesundheitsplattform, sofern sie im Rahmen des Voranschlages/einer Projektliste entsprechend beschrieben und erläutert und mit Schätzkosten versehen genehmigt worden sind. Von gegenständlicher Regelung sind nur jene Projekte und Maßnahmen betroffen, die unter das Beschlussquorum gemäß § 6 Abs. 7 Z 1 NÖGUS-G 2006 fallen.

- 7.13. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Epidemien/Pandemien, Katastrophen etc.) kann der/die Vorsitzende eine Sitzung der Gesundheitsplattform in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren über notwendige Anträge durchführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Punkte 7.7. bis 7.12. mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe binnen 14 Arbeitstagen nach Einlangen der Aufforderung zu erfolgen hat.
- 7.14. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt sind elektronische Signaturen (z. B. PDF-Signaturen, eingescannte Unterschriften oder digitale Signaturen).

8. PROTOKOLL

- 8.1 Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung des NÖGUS.
- 8.2. Die Schriftführer oder die Schriftführerinnen haben über den Verlauf der Sitzung der Gesundheitsplattform ein Protokoll anzufertigen. In diesem sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesundheitsplattform festzuhalten.
- 8.3. Für den Fall der nicht einstimmigen Beschlussfassung sind Gegenstimmen namentlich festzuhalten.
- 8.4. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden oder einem von diesem oder dieser Beauftragten vorgenommen werden. Sollte die Berichtigung verweigert werden, steht es dem fordernden Mitglied frei, in der nächsten Sitzung der Gesundheitsplattform einen Antrag auf Berichtigung zu stellen. In diesem Falle ist die beanstandete Stelle des Protokolls sowie die beantragte Änderung zu verlesen und entsprechend zu beschließen.
- 8.5. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Gesundheitsplattform zu beschließen.
- 8.6. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und von den Schriftführern oder Schriftführerinnen zu unterfertigen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen ab Sitzung zuzustellen. Je eine Ausfertigung des Protokolls ergeht ferner an
- die Geschäftsführung des NÖGUS,
 - die Koordinatoren/Koordinatorinnen (gemäß § 14 NÖGUS-Gesetz 2006),
 - die nominierten Experten/Expertinnen
 - den Leiter oder die Leiterin der Gruppe Gesundheit, an die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten, an die Landessanitätsdirektion, an die Abteilung Finanzen, an die Abteilung Landeshochbau sowie an die Abteilung Sozialhilfe des Amtes der NÖ Landesregierung,
 - die Leitung der niederösterreichischen Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,

Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), sowie der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

- 8.7. Allfällige Einwände gegen das jeweils versendete Protokoll können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung vorgebracht werden. Über diese Einwände entscheidet die NÖ Gesundheitsplattform in der nächsten Sitzung.
- 8.8. Jedes Sitzungsprotokoll, als Beschlussprotokoll, ist urschriftlich im Büro des oder der Vorsitzenden der Gesundheitsplattform aufzubewahren.
- 8.9. Der zu veröffentlichende Teil des genehmigten und unterfertigten Protokolls ist im Informationsregister (www.data.gv.at) zugänglich zu machen.
- 8.10. Informationsbegehren gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem NÖ Informationsgesetz 2025, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsplattform betreffen, werden von den Zielsteuerungspartnern gemeinsam entschieden.

9. INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform in Kraft. Die Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform vom 21.06.2021 tritt zeitgleich außer Kraft.